

## **Beschluß des Regierungsrates**

über die

### **Aufhebung des Mieterschutzes.**

(Vom 8. Oktober 1925.)

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion,  
beschließt:

I. Die Kündigung von Mietverträgen über Wohnungen von mehr als drei Zimmern auf den 30. April 1926 und später, sowie die Kündigung von Mietverträgen über Wohnungen bis zu drei Zimmern auf den 31. Oktober 1926 und später unterstehen nicht mehr dem Mieterschutz. Den Kündigungen stehen die Mietzinssteigerungen gleich.

II. Alle diesem Beschlusse widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse werden aufgehoben.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.  
Zürich, den 8. Oktober 1925.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:  
E. Walter.

Der Staatsschreiber:  
Paul Keller.

## **Beschluß des Regierungsrates**

über die

### **Vereinigung der Zivilgemeinden Dübendorf, Hermikon und Gfenn mit der politischen Gemeinde Dübendorf.**

(Vom 15. Oktober 1925.)

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Anwendung des § 19 des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden vom 19. Mai 1878,

beschließt:

I. Den Beschlüssen der Zivilgemeinden Dübendorf vom 16. August, Hermikon vom 22. August und Gfenn vom 13. September, sowie der politischen Gemeinde Dübendorf vom 4. Oktober 1925 über die Vereinigung der Zivilgemein-

den Dübendorf, Hermikon und Gfenn mit der politischen Gemeinde Dübendorf wird die Genehmigung erteilt.

II. Die Vereinigung erfolgt auf den 1. Januar 1926. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Zivilgemeinden gehen mit diesem Tage an die politische Gemeinde Dübendorf über. Ferner sind der politischen Gemeinde Dübendorf sämtliche Protokolle, Register und Akten der bisherigen Zivilgemeinden Dübendorf, Hermikon und Gfenn zu übergeben.

III. Der Anspruch der Zivilgüter an die gesetzliche Bürgereinkaufsgebühr fällt dahin. Dagegen wird die gesetzliche Einkaufsgebühr des Armengutes Dübendorf von Fr. 50.— auf Fr. 90.— erhöht.

IV. Der Bezirksrat Uster wird eingeladen, die zum Vollzug der Vereinigung nötigen Verfügungen zu erlassen und über den Vollzug zu wachen.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 15. Oktober 1925.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:  
E. Walter.

Der Staatschreiber:  
Paul Keller.

## **Beschluß des Regierungsrates** betreffend

**Ausdehnung der Konzession der Städtischen Straßenbahn  
Zürich auf die Linie der Albisgütlibahn, vom Bahnübergang  
der Sihltalbahn bis zum Albisgütli, und  
Aufhebung der Konzession dieser Linie.**

(Vom 11. Juni 1925.)

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Baudirektion,  
beschließt:

I. Die Aufhebung der kantonalen Konzession der Albisgütlibahn A.-G. vom 26. Dezember 1906 auf 30. Juni 1925 wird genehmigt und die Konzession der Städtischen Straßen-